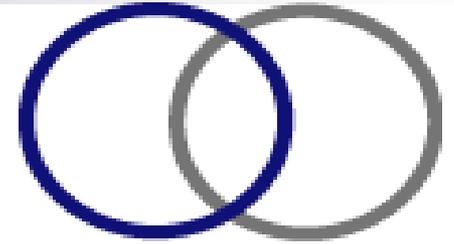


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Kritische Situationen des pädagogischen Alltags - Träger- / Leitungsverantwortung -

JUGENDLAND GMBH INNSBRUCK 3.2.2017

Kritische Situationen des päd. Alltags

- Träger- / Leitungsverantwortung -

Gliederung

- I. Problemstellung Handlungssicherheit**
- II. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen**
- III. Träger- und Leitungsverantwortung**
- IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“**
- V. Permanenter Qualitätszyklus**

I. Problemstellung Handlungssicherheit

„Gewaltverbot“ in der Erziehung: jede Form von „Gewalt“anwendung als Erziehungsmittel ist untersagt.

- **Was aber bedeutet „Gewalt“?** Thesen: in der Pädagogik kann nur fachl. begründbares Verhalten rechtens sein. Verhalten ist keine „Gewalt“, wenn es fachlich begründbar ist, nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt.
- Das bedeutet auch, dass bei „fachlicher Begründbarkeit“ keine Straftat vorliegen kann (z.B. Körperverletzung bei aufmunterndem Klaps).
- Wann Verhalten "fachl. begründbar" ist, müsste - ähnlich wie in der Medizin "Regeln ärztlicher Kunst" - in "Leitlinien päd. Kunst" erläutert werden. Solche fehlen aber → Aufgabe von Fachverbänden
- **Bevor „Leitlinien pädagog.Kunst“ existieren, wird zweierlei empfohlen:**
 - a. Der Träger legt sein „Kindeswohl“- Verständnis fest, z.B. anhand der Projektaussage, wonach das „Kindeswohl“ 2 Elemente umfasst:
 - fachl.begründbares Verhalten= nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels (eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig)
 - keine Kindesrechtsverletzung
 - b. Auf dieser Grundlage erklärt der Träger seine pädagog. Grundhaltung in „fachlichen Handlungsleitlinien“.

I. Problemstellung Handlungssicherheit

„Gewaltverbot“ in der Erziehung

Wann liegt „Gewalt“ vor? Hierzu ein zweistufiger Projektvorschlag:

1. Stufe: Wann kann „Gewalt“ vorliegen?

→ Im Interesse des Kindesschutzes bei jedem gegen den Willen eines/r Kindes/ Jugendlichen gerichteten Verhalten.

2. Stufe: Wann liegt „Gewalt“ im Einzelfall vor?

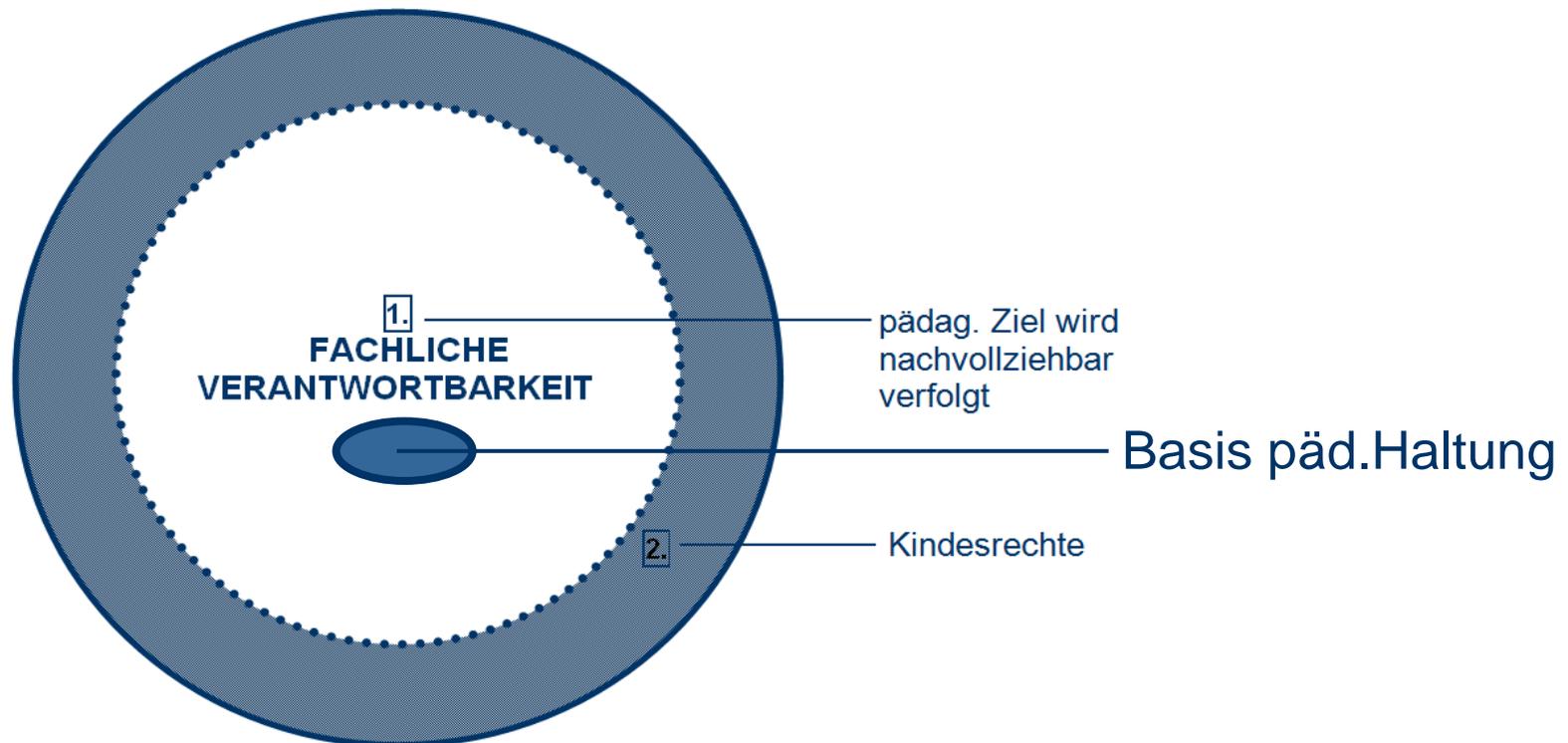
→ Im „Spannungsfeld Erziehungsauftrag - Kindesrechte“ wird ein ganzheitlich fachlich- rechtliches Prüfschema (s. unten) angeboten. Danach wird „Gewalt“ mit „Machtmissbrauch“ gleichgesetzt.

I. Problemstellung Handlungssicherheit

Elemente des „Kindeswohls“:

Kern = pädagogische Haltung

- a. Verhalten, dass nachvollziehbar päd. Ziel verfolgt
- b. Kindesrechte



I. Problem Handlungssicherheit

Kindeswohl - Entscheidungen werden in 3 Stufen getroffen:

- Basis = pädagogische Haltung
- darauf baut die **fachl. Reflexionsebene** auf: ist die Entscheidg. fachlich begründbar? Wird nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt?
- darauf baut die **rechtl. Reflexionsebene** auf: Kindesrechte beinhaltend

Die Entscheidung ist K./J. verständlich zu machen: das erfordert Bindung.

Bowlby: "Bindung ist das gefühlsgetragene Band, das eine Person zu einer and. spezif. Person anknüpft u. das sie über Raum und Zeit miteinander verbindet."



I. Problemstellung Handlungssicherheit

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

- | | |
|---|--|
| 1. Wird ein päd.Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3
<input type="checkbox"/> nein → Macht (-) |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB(d) (e) ? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdng. des Kindes/ J. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wird ? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |
| 5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“? | |

-
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
(b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
(c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
(d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.
(e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
(f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
(g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

I. Problemstellung Handlungssicherheit

Freiheitsbeschränkung - Freiheitsentzug

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang an als situationsbezogen eingeplant, was das Kind/ die/ der Jugendliche so auch empfinden kann.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich. Dann liegt kein „Machtmissbrauch“ vor.

I. Problemstellung Handlungssicherheit

„Machtmissbrauch begünstigende Umstände:

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektivierender „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen, fehlende Beschwerdekultur
- c. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte
Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das „Spannungsfeld Erziehungsauftrag- Kindesrechte“ zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Juglchn. zu wecken oder pädagog. Prozesse zu konterkarieren.

II. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Unterschiedliches „Kindeswohl“- Verständnis/ „Kindeswohl“-Beliebigkeit

- Z.T. sind Entscheidungen, die Kinder/ Jugendliche betreffen, entgegen Art3 UN KRK nicht primär am „Kindeswohl“ ausgerichtet: in Deutschland wird z.B. pauschal behauptet, Betreuung von Kindern unter 3 Jahren entspräche dem Kindeswohl, ohne zu berücksichtigen, dass dies je nach Kind unterschiedlich zu bewerten ist.
- Es gibt oft ausschließlich subjektive „Kindeswohl“- Interpretationen: „ich weiß was für das Kind gut ist“.
- Z.T. werden „Kindeswohl“- Gefährdungen gleichgesetzt mit „kindeswohl“-widrigen Zuständen.
- Unterschiedliche Auslegung des „Gewalt“-verbots: z.B. Klaps auf den Hintkopf „Schlagen“/ „Gewalt“? Hat die Rechtslehre eine Antwort? Wohl nur im strafrechtlichen Rahmen d. „Körperverletzung“: „üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperl. Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird“.
- Streit in der Fachwelt „Pro und Contra geschlossene Gruppen“

II. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Dominanz der Juristen

- **Entspricht es dem Interesse der Kinder u. Jugendlichen**, die außerfamiliärer Erziehung anvertraut sind, dass Fragen des "Kindeswohls" und Verdachtsmomente v. „Kindeswohlgefährdung“ auf strafrechtlicher Ebene beantwortet werden?
- Ausschließlich rechtliche Analysen grenzwertigen oder problematischen Verhaltens sind nicht geeignet, die Handlungssicherheit der PädagogInnen zu stabilisieren → Absicherungsdenken. Davon ausgehend, dass nur fachl. begründbares Verhalten rechtens sein kann, bedarf es im Vorfeld rechtl. Würdigung einer fachlichen. Anders ausgedrückt: fehlt eine vorgeschaltete fachl. Bewertung, liegt ein formal juristisches, praxisungeeignetes Ergebnis vor.
- Ein Orientierungsrahmen, der in "Leitlinien pädagogischer Kunst" legitimes, fachlich begründbares Verhalten, beschreibt, würde die rechtliche Bewertung päd. Verhaltens beeinflussen. Fachliche Leitlinien würden eine vorgeschaltete fachliche Analyse ermöglichen, Handlungssicherheit stabilisieren, rechtliche Bewertungen erleichtern, d.h. die „Kindeswohl“ - Auslegung im Einzelfall.

II. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Dominanz der Juristen

- Solche fachlichen Leitlinien erleichtern die Abgrenzung "fachlich begründbaren Verhaltens" gegenüber "päd. Kunstfehlern".
- Fehlt der Orientierungsrahmen fachlicher Leitlinien, besteht die Gefahr, dass die Lücke ausschließlich rechtlich besetzt wird („Verrechtlichung“).
- Jugendhilfebehörden entscheiden zum Teil ohne objektivierend fachliche Kriterien, ausschließlich nach persönlicher päd.Haltung. Wenn dann noch in die Pädagogik importierte Rechtsprinzipien fachliche Entscheidungskriterien ersetzen, kann es zu Eingriffen in die pädagogische Gestaltungsfreiheit von Trägern kommen. Von einer problematischen "Verrechtlichung" ist also auszugehen, wenn Rechtsnormen in die päd. Gestaltungsfreiheit eingreifen.
- **Daher: kein unreflektierter Import von Rechtsnormen in die Pädagogik, da dies d.päd. Gestaltungsfreiheit/ Trägerautonomie unzulässig begrenzen kann.** Diese "Verrechtlichung der Pädagogik" ist fachlich unerwünscht u. rechtsproblematisch. Beispiel „Verhältnismäßigkeit“.

II. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Daher: Fachdiskurs „Leitlinien Kindeswohl“ starten

Es geht darum, den Rechtsbegriff "Kindeswohl" für den Bereich außerfamiliärer Erziehung fachlich zu konkretisieren. Dazu wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Schritt: Mit dem Ziel eines einheitlichen "Kindeswohl-, - Verständnisses aller Beteiligten (PädagogInnen, Behörden, Fachverbände) Verständigung, dass in der Erziehung das "Kindeswohl" von 2 grundsätzlichen Elementen getragen ist: der Entwicklung zur "eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" und den Kindesrechten, die im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag nicht verletzt werden dürfen.

2. Schritt: "Kindeswohl"- Kriterien festlegen (§ 138 ABGB)

3. Schritt: Einigung, dass der Entwicklung zur "eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" entsprochen wird, sofern Verhalten/ Entscheiden geeignet ist, nachvollziehbar ein päd. Ziel zu verfolgen ("fachl. Begründbarkeit).

4. Schritt: Fachdiskurs "Leitlinien Kindeswohl" starten, an dessen Ende unter Berücksichtigung der „Kindeswohl“ - Kriterien Verhaltensempfehlungen als Orientierungsrahmen stehen: unter welchen Voraussetzungen kann in d. Pädagogik Verhalten kindeswohlgerecht sein? Wo liegen fachl. Erziehungsgrenzen (ausformulierte Erziehungsethik)? Typische Fallbeispiele fachl.- rechtl. bewerten. Wie ist auf dieser Basis der Begriff "Kindeswohlgefährdung" zu konkretisieren?

II. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Pädagogik u. Recht treffen sich oft erst vor Gericht (warum nicht vorher)?

- Auch vor Gerichten fehlt es an gegenseitigem Verstehen.
- Zur Bewertung des Verhaltens von PädagogInnen ist eine ausschließlich juristische Sicht nicht ausreichend. Z.B. Strafgerichtsverf. in Deutschland:
 - a. Zeuge zu einem grenzwertigen heilpädagogischen Konzept: „Alle haben sich ihre Legitimation selbst gebaut.“
 - b. Das Gericht hinterfragt nicht, befasst sich nur mit Verhaltensdetails.
- Pädagogik und Rechtslehre müssen bestimmte Prinzipien verbinden → das Projekt geht von folgenden selbstverständlichen Grundsätzen aus:
 - a. In der Pädagogik kann nur fachl. begründbares Verhalten rechtens sein.
 - b. Sofern Verhalten fachlich begründbar ist, kann es nicht strafbar sein.

Beide Leitsätze zeigen, wie wichtig es ist, Entscheidungen und Verhalten von PädagogInnen unter dem Aspekt „fachlicher Begründbarkeit“ nachvollziehbar zu machen, subjektiv-fachliche Begründungen mit einem objektivierenden Rahmen fachl. Grenzen zu versehen → Brücke zw. Pädagogik und Recht begehen.

III. Trägerverantwortung/ Vorschlag

Trägerverantwortung nimmt der Vorstand d. gemeinnützigen Vereins *Jugendland- Organisation zur Förderung von Kindern und jungen Menschen* wahr, **in dessen Auftrag die Geschäftsführung der GmbH**

Sie beinhaltet administrative und fachlich- päd. Aufgaben des Anbieters:

- In seiner fachlichen Verantwortung ist der Träger zuständig für die päd. und rechtlich einwandfreie Aufgabenerfüllung. Dabei setzt er Vorgaben zur päd.Grundhaltung u. zur Rechtmäßigkeit: durch Weisung, Aufsicht, Beratung. Diese „Fachaufsicht“ wird im Auftrag der Geschäftsführung auch von Fachbereichsleitern/ innen wahrgenommen.
- Unter administrativem Aspekt werden personelle, sachliche und organis. Ressourcen zur Verfügung gestellt u.wird deren Finanzierung gesichert, auch wird „Dienstaufsicht“ im Kontext d. Arbeitsrechts wahrgenommen.

Im fachlichen Kontext geht es um eine gemeinsame päd. Grundhaltung des Anbieters, insbesondere in krisenhaften Situationen des pädagog. Alltags durch:

- offene Diskussionen ermöglichende Betriebskultur
- Organisationsstrukturen im Sinne transparenter Betriebsabläufe/ u.a. im Rahmen von Beschwerdemanagement
- Beschreiben fachlicher Handlungsleitlinien zur Orientierung

III. Trägerverantwortung

Träger verantwortet dem „Kindeswohl“ entsprechende pädag. Konzeption
Das bedeutet, dass mit d. Konzeption verbundene Angebote / Leistungen nachvollziehbar päd. Ziele verfolgen, „fachlich begründbar“ sind. Externe Aufsicht ist durch die Trägerautonomie auf pädagogische Schlüssigkeit reduziert.



Das Kindeswohl ist gesichert, wenn „fachliche Begründbarkeit“ vorliegt und die Kindesrechte gewahrt sind.

III. Trägerverantwortung

Die Wahrnehmung der Trägerverantwortung muss gesichert sein, insbes. "fachliche Steuerung".

- Ein wesentlicher Faktor der Trägerverantwortung liegt im päd. Ansatz darin, die eigene päd. Grundhaltung als Orientierung zu beschreiben (nicht als arbeitsrechtliche Weisung sondern als Bottom-up-Prozess). In einer "Agenda päd. Grundhaltung" sollte- auch im Vorfeld genereller "Leitlinien päd.Kunst"- der Anbieter verdeutlichen, welchen päd.Weg er beschreitet („päd.Straße“), einen liberalen oder einen von päd. Grenzsetzungen geprägten. Für Obsorgeberechtigte, die ihm einen Erziehungsauftrag erteilen, sowie für Jugd.behörden ist die entsprechende Information auch von großer Bedeutung.
- Die Agenda unterliegt der Beratung der Jugendbehörden. Sie sollte neben Grundsatzaussagen fallbezogen sein, d.h. typische päd. Alltagssituationen aufgreifen und dabei fachlich begründbare Verhaltensoptionen auflisten.
- Die Agenda ist gegenüber Obsorgeberechtigten und Jugd.behörden Selbstverpflichtung, mittels derer das Beachten fachlicher Erziehungsgrenzen garantiert wird. Sie dient nicht der rechtlichen Absicherung.

III. Trägerverantwortung

Folgende Zuständigkeiten sind mit der Trägerverantwortung verbunden:

1. **Trägereignung:** Eignung zur „Kindeswohl“- Sicherung durch Zuverlässigkeit und Kooperationsbereitschaft mit Jugendbehörden sowie wirtschaftl. Sicherg.
2. Festlegen der **Rechtsform** und gestalten der daraus resultierenden Notwendigkeiten wie Satzung oder Gesellschaftsvertrag
3. Zurverfügungstellen personeller, sachlicher, organisatorischer **Ressourcen** i.R. gesicherter Finanzierung
4. **Personalverantwortung:** Personalauswahl, -einstellung, „Dienstaufsicht“ im Rahmen des Arbeitsrechts, Sicherstellung von Beratung und Fortbildung
5. **Verantwortung für das rechtmäßige Verhalten im Angebot:** Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verhaltens durch generelle Vorgaben, etwa im Hinblick auf besondere Rechtsfragen
6. „**Fachaufsicht**“/ **Beschreiben fachlicher Handlungsleitlinien**
7. **Organisationsverantwortung:** Organisationsstruktur, Ablauforganisation
8. **Qualitätsentwicklung und -sicherung**

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Handlungsleitlinien – Konsequenz aus der Heimgeschichte

- Die Schicksale von Kindern/ Jugendlichen in der Nachkriegszeit sind in ihrer Ursache aufzuarbeiten. Wenn wir die Heimvergangenheit auf d. heutige außerfamiliäre Erziehung projizieren, sind immer noch wesentliche Ursachen damaliger Vorkommnisse existent, wenn auch ohne vergleichbar gravierende Wirkungen: mangelnde Transparenz, ob und inwieweit die Kindesrechte im Alltag der Pädagogik gewahrt sind, sowie „Kindeswohl“-Beliebigkeit“, verbunden mit einem unklaren „Gewalt“verbot.
- fehlender Rahmen fachlicher Legitimation, z.B. für restriktive Maßnahmen wie Freiheitsentzug, Postkontrollen und Abschließen in Beruhigungsräumen.
- Es ist an der Zeit, Grenzen d. Erziehung in Handlungsleitlinien zu beschreiben. Im Interesse unserer Kinder u. Jugendlichen kann nicht länger verantwortet werden, dass sich- je nach Zeitgeist- Inhalte päd.Verhaltens grundlegend ändern.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Hinweis zu den Handlungsleitlinien:

- PädagogInnen und verantwortliche Behörden entscheiden über das Wohl von Kindern u. Jugendlichen (Kindeswohl). Sie sollten dies in objektivierenden Strukturen tun, fachlich - rechtlich reflektierend.
- Natürlich liegt jeder für Kinder und Jugendliche relevanten Entscheidung eine die päd. Haltung widerspiegelnde persönliche Bewertung zugrunde. Dies beinhaltet aber keinen Ermessensspielraum, vielmehr sollte im Kontext "fachliche Begründbarkeit und Kindesrechte"- beides relevante Kindeswohlkomponenten- eine Reflexion erfolgen. Grundlage hierfür sollten Handlungsleitlinien sein, die einen **Beurteilungsrahmen** zur Auslegung des "unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl" beschreiben.
- Aufgabe d. Anbieter ist es, diesen **Beurteilungsrahmen** als eigene päd. Grundhaltung in "fachlichen Handlungsleitlinien" selbstbindend u. transparent darzustellen.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Handlungsleitlinien sind in folgendem Kontext relevant:

- Grundlegende "Leitlinien pädagogischer Kunst" i.S. ausformulierter Erziehungsethik: wann wird der Rahmen fachlicher Begründbarkeit verlassen, liegt ein „pädagogischer Kunstfehler“ vor ?
- "Fachliche Handlungsleitlinien" der Anbieter/ "Agenda päd.Grundhaltung";
Bemerkung: "Leitlinien pädag. Kunst" würden erleichternden Rahmen für den Anbieter bieten, den eigenen pädag. Weg zu beschreiben. In einem solch grundlegenden Rahmen „fachlicher Begründbarkeit“ kann der Anbieter leichter seinen eigenen Weg beschreiben. Ansonsten bedarf es einer vorherigen Klarstellung, wo er die fachl. Grenzen der Erziehg. sieht.
- "Allgemeine Handlungsleitlinien" mittelbar verantwortlicher Behörden (Jugendbehörden), in denen die Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags erläutert wird: welches Kindeswohlverständnis haben wir?

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Handlungsleitlinien bieten eine eindeutige Abgrenzung im Doppelauftrag Pädagogik - Aufsicht

1. **Pädagogischer Primärauftrag** → Persönlichkeitsentwicklung
2. **Aufsichtsverantwortung:**
 - **als zivilrechtliche Aufsichtspflicht** im Rahmen einer Gefahr für Kind/Jugendliche/n durch Andere oder für Andere durch Kind/ Jugendliche/n: vorhersehbaren und vermeidbarem Schaden im Rahmen für die/den PädagogIn zumutbarer Maßnahmen vermeiden → Schadensersatz
 - **als Gefahrenabwehr** bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/J. durch erforderliche, „geeignete“, „verhältnismäßige“ Maßnahmen
→ Rechtf. Notstand/ Strafrecht

Da die Ziele der Pädagogik u. der Aufsicht unterschiedlichen Inhalts sind, stellt der Doppelauftrag eine besondere Herausforderung dar.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Handlungsleitlinien bieten eine eindeutige Abgrenzung im Doppelauftrag Pädagogik - Aufsicht

- Zu unterscheiden ist also päd. Verhalten v. Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen. Letzteres schließt nicht aus, dass zugleich auch päd. Ziele verfolgt werden: die Pädagogin handelt z.B. - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - auch päd., wenn sie während des Festhaltens zugleich beruhigend auf d. aggressive Kind einwirkt. Sie/er verfolgt dann nicht nur das Ziel d. Gefahrenabwehr (Aufsicht), vielmehr auch das Ziel, diese Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört.
- Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der/m PädagogIn sind in der Situation der Gefahrenabwehr also von großer Bedeutung.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Handlungsleitlinien bieten eine eindeutige Abgrenzung im Doppelauftrag Pädagogik - Aufsicht

Wenn - aufgrund des Doppelauftrags „Pädagogik- Aufsicht“ - Maßnahmen der Gefahrenabwehr zugleich auch päd. Ziele verfolgen können, ist es doch aus Gründen der Handlungssicherheit und des Kindesschutzes unumgänglich, die beiden sehr unterschiedlichen Aufträge zunächst in ihrem jeweiligen Profil getrennt zu betrachten:

- Das **Verfolgen eines päd.Ziels** erfordert - neben der Beachtung der Rechtsordnung - vorrangig „fachliche Begründbarkeit“, d.h. ein fachliches Profil.
- Die **Gefahrenabwehr** erfordert hingegen im ausschließlich rechtlichen Kontext, dass Maßnahmen „erforderlich, geeignet und ‚verhältnismäßig‘“ sind.

Ausgeschlossen muss sein, dass - weil auch ein päd. Ziel verfolgt wird - Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur unter päd. Aspekten betrachtet werden, quasi „päd. importiert“. Im Gegenteil: da die rechtlichen Anforderungen der Gefahrenabwehr, weiter reichen als die der fachl. Legitimität, müssen die rechtl. Voraussetzungen stets geprüft werden. „Der Zweck darf nicht die Mittel heiligen“. Es könnten Kindesrechte verletzt werden.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Handlungsleitlinien bieten eine eindeutige Abgrenzung im Doppelauftrag Pädagogik - Aufsicht

Wichtig sind auch folgende Erkenntnisse:

- Wenn es die Situation ermöglicht, d.h. keine akute Gefahrenlage vorliegt, sollte Eigen-/ Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen päd. begegnet werden, z.B. mittels eines Gesprächs. Dies kann im weiteren Verlauf einer akuten Gefahrenlage entgegen wirken, Maßnahmen der Gefahrenabwehr u. damit verbundene Eingriffe in Kindesrechte entbehrlich machen.
- Sofern einer akuten Gefährdung mittels Maßnahmen der Gefahrenabwehr begegnet wird, entspricht der damit verbundene Eingriff in ein Kindesrecht (z.B. Festhalten) nur dann der rechtlichen Voraussetzung „geeignet“, wenn der Vorfall pädagogisch aufgearbeitet wird.
- Im Medizinalrecht gilt für die empirisch entwickelten "Regeln ärztl. Kunst", dass eine in diesem fachlichen Rahmen durchgeführte Behandlung vom Einverständnis der/des PatientIn getragen ist= keine strafbare Körperverletzung. In außerfamiliärer Pädagogik würden „Leitlinien päd. Kunst“ dazu führen, dass in solchem Rahmen ausformulierter Erziehungsethik durchgeführte Erziehg. vom Erziehungsauftrag gedeckt ist, d.h. von stillschweigender Zustimmung.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Die rechtliche Wirkung von Handlungsleitlinien:

- Solange fachliche Handlungsleitlinien fehlen, erstreckt sich die stillschweigende Zustimmung Obsorgeberechtigter nur im allg. Sinn auf das für sie vorhersehbare Erziehungsverhalten, den päd. Alltag. Für einzelne, diesen Rahmen verlassende Erziehungsmethoden müsste eine ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall eingeholt werden.
- Soweit Anbieter fachl. Handlungsleitlinien besitzen, konkretisiert sich die Zustimmung auf die dort beschriebene pädag. Haltung des Anbieters und das damit verbundene päd. Verhalten. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass "fachliche Handlungsleitlinien" von d. Obsorgeberechtigten unterschrieben werden und dass es auch Missbrauch des Obsorgerechts gibt.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Was beinhalten „fachliche Handlungsleitlinien“ des Anbieters?

- Gegenüber Obsorgeberechtigten ist d. Transparenz dadurch sicherzustellen, dass die Inhalte der Agenda Bestandteil des Betreuungsvertrages werden.
- Sofern ein Anbieter Sorgeberechtigten seine päd. Grundhaltung rechtzeitig vor Beginn d. Hilfe zur Kenntnis bringt, wird späteres den Pädagogikprozess hemmendes Nachfragen zur Abklärung einer Zustimmung ebenso reduziert wie Rechtfertigungen gegenüber Eltern, Leitung, Jugendbehörden und Beschwerdeverfahren.
- Die Agenda sollte Grundlage eines Qualitätsdialoges zwischen Anbieter und Jugendbehörden sein. So könnte im Kontext einheitlichen Kindeswohlverständnisses eine gesicherte Grundlage geschaffen werden.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Ergebnis:

Für alle „aktiven pädagogischen Grenzsetzungen“ wie die Wegnahme von Zigaretten/Drogen/Handys, vor die Tür stellen, um päd. Gespräch zu beenden

→ **brauchen wir d.ausdrückliche Zustimmung. Obsorgeberechtigter/Eltern, am besten durch Kenntnisnahme „fachlicher Handlungsleitlinien“ bei der Aufnahme (mit Unterschrift).**

„Fachliche Handlungsleitlinien“ werden im „permanenten Qualitätszyklus“ entsprechend neuer Erkenntnisse fortgeschrieben.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Auszug: Inhalt von Handlungsleitlinien → Präambel

Das Fehlen einer praxisgerechten „Gewalt“- Definition im „Gewaltverbot der Erziehung“, verbunden mit mangelhafter Transparenz im Thema „Handlungssicherheit“, unzureichende Beratung von Jugd.behörden in kritischen Situationen des päd. Alltags und Beliebigkeit in deren Kindeswohlinterpretation, sind für uns Anlass, durch die nachfolgenden Leitlinien zu verbesserter Handlungssicherheit beizutragen. Wir als Träger ... nehmen damit sowohl intern für unsere KollegInnen als auch selbstbindend gegenüber Eltern/ Obsorgeber., Jugendbehörden unsere Kindeschutzverantwortung selbstbindend wahr. Wir sehen die dort zum Ausdruck kommende päd.Grundhaltung als Orientierungsrahmen fachlicher Erziehungsgrenzen u. gehen davon aus, dass zukünftig überregionale „Leitlinien päd. Kunst“ als ausformulierte Erz.ethik die Leitsätze basisorientiert begleiten. Wenn wir uns darüber hinaus zu einem permanenten Qualitätszyklus verpflichten, der zur Weiterentwicklung der Leitsätze führt, wollen wir den Gedanken leben, schwierigen Situationen weitestmöglich päd. zu begegnen u. zugespitzte Situationen der Eigen- o.Fremdgefährdung eines K/J.,in denen ein päd. Zugang nicht mehr gegeben ist,zu vermeiden. Wir sind uns dabei d.bes. Herausforderg. bewusst, die unser Doppelauftrag „Erziehen- Aufsicht“ bedingt, und wollen uns, soweit es möglich ist,auf keine nicht beherrschbaren „Machtspiralen“ einlassen.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Auszug: Inhalt von Handlungsleitlinien 1. Leitsätze

- Wir bevorzugen päd. Zuwendung gegenüber verbaler Grenzsetzung wie Verbote u. Strafen, Letztere wiederum gegenüber aktiven Grenzsetzungen wie d. Wegnahme von Gegenständen (z.B. Tabak/ Drogen).
- Sofern wir bei Eigen- oder Fremdgefährdung von Kindern/ Jugendlichen in ein Kindesrecht eingreifen, etwa ein Kind festhalten, das Andere schlägt, orientieren wir uns an folgenden Prinzipien:
 - Wir wollen, sofern dies im Einzelfall möglich ist, neben Maßnahmen der juristischen Gefahrenabwehr auch päd. Ziele verfolgen, z.B. während des Festhaltens beruhigend auf ein aggressives Kind einwirken.
 - Sobald sich ein K./ J. beruhigt hat, arbeiten wir die Situation pädagog. auf.
 - Für uns ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob s. z.B. ein Kind festhalten lässt. Vorangegangene Beziehungserfahrungen mit dem Pädagogen sind in d. Situation der Gef.abwehr von großer Bedeutung.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Auszug: Inhalt von Handlungsleitlinien 1. Leitsätze

- Da wir für Erziehung stehen, die i.R. unserer päd. Grundhaltung fachlich begründbar und rechtlich zulässig ist, lehnen wir z.B. folgende Maßnahmen ab:
 - demütigende Strafen wie Essensentzug/-zwang
 - sinnlose Strafarbeiten
 - Ausräumen eines Zimmers, um d.Bedeutung von Eigentum nahe zu bringen
- Wir sind der Überzeugung, dass Pädagogik nicht nur an rechtl. sondern auch an fachliche Grenzen stößt. Grenzsituationen zu erkennen und sich damit im Team zu öffnen, halten wir für ein Wesensmerkmal päd. Kompetenz. Daraus erwächst die Chance, eigene Handlungssicherheit zu festigen, den Schutz der uns Anvertrauten.
- In einem Rahmen fachlicher Begründbarkeit (s. Prüfschema) bekennen wir uns zu best. päd. Verhalten, das wir nachfolgend anhand typ. Fallbeispiele erläutern. Dabei ist d.Frage, welches päd.Verhalten fachlich begründbar ist, stets unter bes. Berücksichtigung der päd. Indikation des jew. Einzelfalls zu sehen.

IV. Besonderes Aufgabenfeld „fachliche Handlungsleitlinien“

Auszug Handlungsleitlinien: 2. Fachl.- rechtl. Bewerten typ. Fallbeispiele
Wie wir uns innerhalb fachlicher und rechtlicher Grenzen aufstellen, erläutern wir nachfolgend anhand typ. Fallbeispiele aus dem päd. Alltag. Die Aufzählung kann nicht abschließend sein. Sie verdeutlicht aber unsere päd. Grundhaltung. Wichtig ist für uns, dass wir nach dem Prüfschema zulässige Machtoptionen als letztes Mittel begreifen und trotz fachl. Begründbarkeit und rechtl. Zulässigkeit überlegen, ob zukünftig nicht ein päd. effektiverer Weg begangen werden sollte.

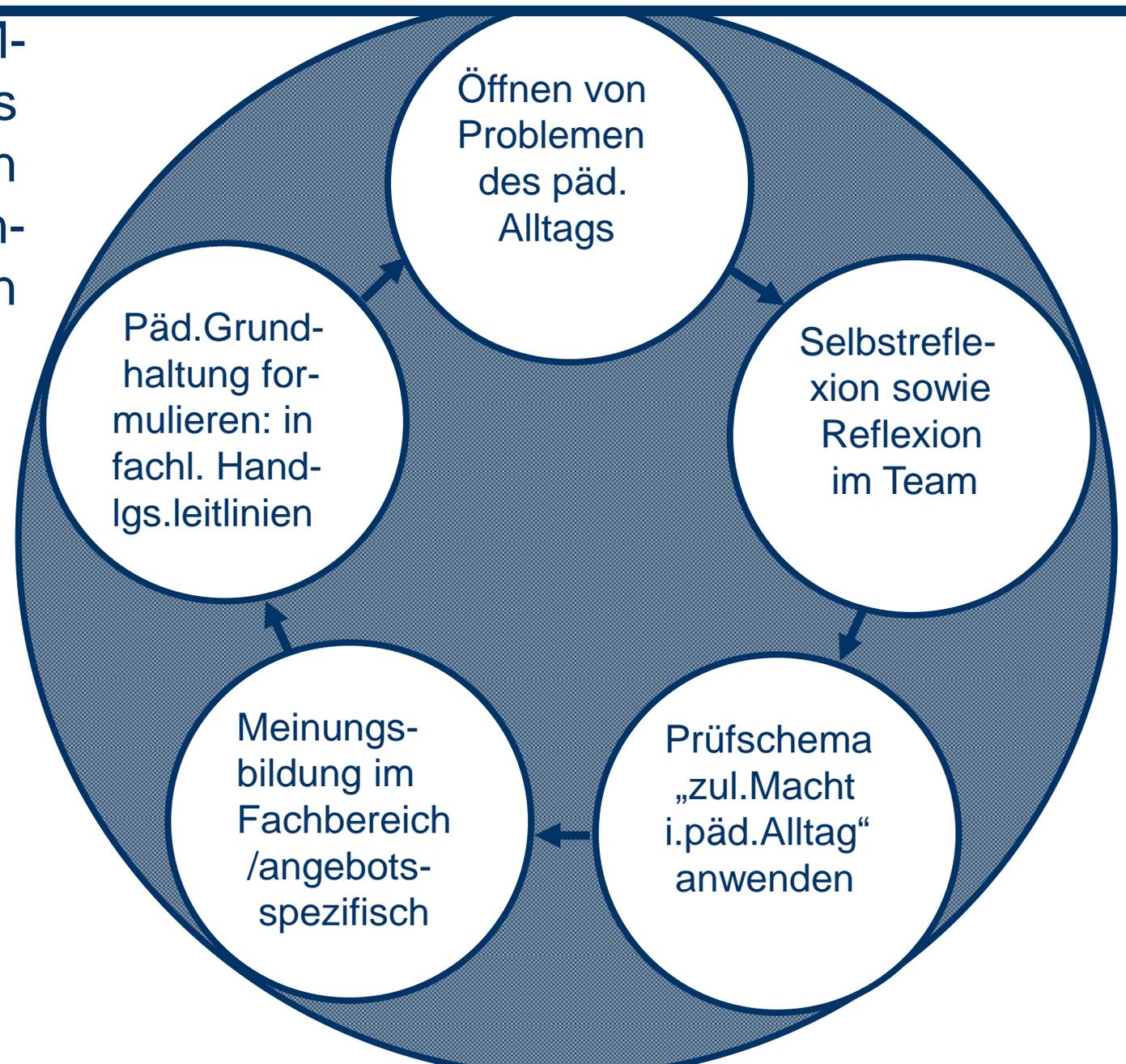
Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

- | | | | | | |
|---|--|----|--------------|------|----------------|
| 1. Wird ein päd.Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b) | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 2</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table> | ja | → Frage 2 | nein | → Frage 4 |
| ja | → Frage 2 | | | | |
| nein | → Frage 4 | | | | |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c) | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ Frage 3</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Macht (-)</td></tr></table> | ja | → Frage 3 | nein | → Macht (-) |
| ja | → Frage 3 | | | | |
| nein | → Macht (-) | | | | |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB(d) (e) ? | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Frage 4</td></tr></table> | ja | → zul. Macht | nein | → Frage 4 |
| ja | → zul. Macht | | | | |
| nein | → Frage 4 | | | | |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdg. des Kindes/ J. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wird ? | <table border="1"><tr><td>ja</td><td>→ zul. Macht</td></tr><tr><td>nein</td><td>→ Machtmissbr.</td></tr></table> | ja | → zul. Macht | nein | → Machtmissbr. |
| ja | → zul. Macht | | | | |
| nein | → Machtmissbr. | | | | |
| 5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“? | | | | | |

-
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
(b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
(c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
(d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.
(e) aber: Zustimmung des Kindes/JuglIn bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
(f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
(g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

V. Permanenter Qualitätszyklus

Andauernder QM-Prozess im R. des fachl.- rechtlichen Bewertens krisenhafter Situationen



PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT
www.paedagogikundrecht.de



**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

**AUF ZU NEUEN UFERN !
VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT**